

Jeder ist in seinem eigenen Interesse verpflichtet, das Geld bei Empfang nachzuzählen.

§ 7.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist ist 14tägig, wenn nicht ein besonderer Vertrag geschlossen ist. Die Kündigung kann nur an einem Sonnabend geschehen oder wenn am Sonnabend Feiertag ist, am vorhergehenden Arbeitstag.

Bei einer voraussichtlich länger andauernden, durch höhere Gewalt verursachten Betriebsstörung sind beide Theile an eine Kündigungsfrist nicht gebunden.

II. Technische Bestimmungen.

§ 8.

Alle Angestellten sind verpflichtet, ihre Maschinen reinlich und in guter Ordnung zu halten.

Unbedingt verboten ist:

1. die Maschine während des Laufens zu putzen,
2. eine Maschine zu verlassen, ohne sie außer Betrieb gesetzt zu haben,
3. eine fremde, dem betreffenden Arbeiter nicht unterstellte Maschine ohne besonderen Auftrag zu betreiben,
4. eigenmächtig Abänderungen oder Reparaturen vorzunehmen,
5. mit bemerkten Fehlern, Brüchen oder dergleichen an der Maschine, ungemeldet und ohne besondere Erlaubniß weiter zu arbeiten.

6. Treibriemen, wenn solche abgeschlagen, eigenmächtig wieder aufzulegen,
7. die angebrachten Unfallverhütungstheile zu entfernen,
8. überhaupt die Unfallverhütungsvorschriften, im besonderen für die Kleidung, unbeachtet zu lassen.

Für jeden Schaden, der sich durch Nichtbeachtung dieser Verbote herausstellt, haftet der Betreffende.

§ 9.

Jeder, der seine Arbeit abweichend von den erhaltenen Vorschriften oder Vorlagen, oder ohne solche ausführt, haftet für allen dadurch entstehenden Schaden.

§ 10.

Wenn die Arbeitgeber auf Schadenersatz gemäß der §§ 8 und 9 verzichten, so kann das Ältesten-Kollegium eine Strafe zu Gunsten der Unterstützungskasse vorschlagen.

§ 11.

Das Dampfmaschinenhaus, die Transmissionsräume und die Fahrstühle dürfen nur von den damit Beauftragten betreten werden.

§ 12.

Jeder Arbeitsplatz, sowie die Arbeitsgeräthschaften sind reinlich und ordentlich zu halten.

Jedes Anzünden von Feuer innerhalb der Fabrikräume ist nur den damit Beauftragten gestattet und sonst aufs

strengste verboten. Jedes Anzünden eines Zündholzes oder eines Feuers durch nicht dazu Beauftragte kann sofortige Entlassung zur Folge haben.

§ 13.

Es darf Niemand ohne besondere Erlaubniß der Arbeitgeber Privatarbeiten in den Geschäftsräumen ausführen; auch darf Niemand ein Nebengeschäft betreiben, das ihn in Erfüllung seiner Arbeitspflicht hindert.

§ 14.

Alle Geschäftsarbeit und überhaupt alles, was auf das Geschäft Bezug hat, ist Dritten gegenüber geheim zu halten. Veröffentlichungen von noch im Druck befindlichen Arbeiten oder Mittheilungen gegen Andere, die dem Geschäfte zum Nachtheil gereichen, ziehen sofortige Entlassung nach sich.

§ 15.

Auf Verlangen händigt der Oberfaktor jedem Drucker oder Lithographen einen Abdruck oder einen Bogen einer selbständig gefertigten Arbeit aus und versieht denselben mit einem Stempel. Dagegen ist es streng verboten, eigenmächtig etwas weg zu nehmen, sondern alles Material ist stets vollständig — mit aller Makulatur — abzuliefern.

§ 16.

Fremde dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der Arbeitgeber, welche im Comptoir einzuholen ist, in die Fabrikräume eingeführt werden.

§ 17.

Tabak- und Cigarrenrauchen, wie überhaupt das Anzünden von Cigarren und Pfeifen ist in sämtlichen Geschäftsräumen streng verboten, auch ist das Trinken von Bier und Spirituosen nur in mäßigen Quantitäten gestattet. Es ist eine ganz besondere Pflicht des Ältesten-Kollegiums, hierüber zu wachen und über Zuwiderhandlungen stets sofort dem Vertreter der Arbeitgeber Meldung zu machen.

III. Organisationen:**Ältesten-Kollegium und Kassen.**

§ 18.

Alle Beschäftigten sind zum Beitritt zu der Betriebs-Krankenkasse verpflichtet, sofern ihr Verdienst M. 6²/₃ pr. Tag nicht übersteigt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft einer anderen Krankenkasse ist jedoch gestattet.

§ 19.

Das „Ältesten-Kollegium“, durch das Vertrauen der erwachsenen männlichen Arbeitnehmer berufen, soll den Geist der Gemeinsamkeit, den Sinn für Ordnung und gute Sitten wecken und fördern. Es soll die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise vertreten und aller Unzufriedenheit vorbeugen. Die bezüglichlichen Rechte und Pflichten sind durch ein besonderes Statut geregelt.

§ 20.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, die guten Bestrebungen des Ältesten-Kollegiums nach Kräften zu unterstützen und zur Klarstellung irgend welcher Verhältnisse den Ladungen vor das Ältesten-Kollegium Folge zu leisten.